

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem
Schwerpunkt Jugendarbeit (SPO bbBA SJ)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

vom 25. April 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, grundständige Berufsqualifizierung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit zu befähigen.
- (2) ¹Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften, des Rechts und der Betriebswirtschaft können Studierende ihr Qualifikationsprofil durch methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung gemäß der Anlage zu dieser Satzung vertiefen. ²Die praxisbezogenen Studienprojekte ermöglichen einen kontinuierlichen Praxisbezug im Verlauf des Studiums.
- (3) ¹Die Studierenden sollen nach Beendigung dieses Studiums in der Lage sein, ihre erworbenen Kenntnisse in der Praxis der Sozialen Arbeit anzuwenden. ²Neben einer vertieften Qualifizierung für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit soll der Studiengang auch für einen möglichen Wechsel in andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Handlungsfelder der Sozialen Arbeit vorbereiten.
- (4) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§3 Zugangsvoraussetzung

¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG und den Hochschulzugangsvoraussetzungen für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher Zugangsvoraussetzung. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission vergleichbare Bildungsabschlüsse anerkennen.

§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden entspricht. ²Die Regelstudienzeit umfasst sieben Semester einschließlich dreier praxisbezogener Studienprojekte und der Bachelorarbeit. ³In den ersten sechs Semestern ist die Durchführung von praxisbezogenen Studienprojekten im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit vorgesehen. ⁴Daher sollte in diesen Semestern eine berufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit oder in ähnlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit gewährleistet sein.
- (2) Aufgrund der Äquivalenz der Kompetenzen, die die Studierenden in der gem. § 3 erforderlichen Berufsausbildung erworben haben, mit den in den Modulen des Modulbereichs 0 zu vermittelnden Kompetenzen werden den Studierenden diese Module im Umfang von insgesamt 70 CP pauschal angerechnet.
- (3) Der Beginn des berufsbegleitenden Bachelorstudiums ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 5 Praktisches Studiensemester

¹Anstelle eines praktischen Studiensemesters werden insgesamt drei sich jeweils über zwei Semester erstreckende praxisbezogene Studienprojekte durchgeführt. ²Diese drei praxisbezogenen Studienprojekte müssen in mindestens zwei verschiedenen Handlungsfeldern und mit fachlich adäquater Anleitung durch eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen erbracht werden. ³Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung sowie aus dem Modulhandbuch.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden und der CP, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Art und Dauer der Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Notengewichte der Modulnoten regelt § 12 Abs. 4.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule.

§ 7

Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht in der Anlage zu dieser Satzung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 8

Modulhandbuch

¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

§ 9

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind mindestens die Prüfungsleistung in den Modulen A.1 (Organisationen der Sozialen Arbeit) und B.1 (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 RaPO).
- (2) ¹Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind mindestens 150 CP. ²In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von dieser Studienfortschrittsregel zulassen.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) Für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des siebten Semesters angemeldet wird, sonst drei Monate.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen mindestens ausreichende Leistungen erbracht und insgesamt 210 CP erreicht wurden.
- (4) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller endnotenbildenden Module wie folgt gewichtet und addiert:
- | | |
|---|----------|
| - Bachelorarbeit (12 CP) | x CP x 2 |
| - Alle übrigen endnotenbildenden Module | x CP |

²Die Prüfungsgesamtnote wird ermittelt, indem die gemäß Satz 1 ermittelte Summe entsprechend der Anlage zu dieser Satzung durch den Divisor 119 geteilt wird.

- (5) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind. ²Für den Fall nicht ausreichender Daten in bestimmten Jahrgängen haben Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, nach Vorliegen entsprechender Daten nachträglich die Ausweisung des Prozentranges zu beantragen.

§ 13 Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß der Anlage zur APO und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

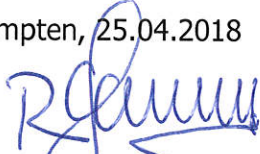
- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1.10.2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1.10.2018 im ersten Semester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 17.04.2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 17.04.2018.

Kempten, 25.04.2018



Prof. Dr. R. Schmidt

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 27.04.2018 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.04.2018 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 27.04.2018.

Anlage zur SPO bbBA SJ: Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Modulnr.	Modultitel	Sem	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten ¹	EB ²	Ergänzende Regelungen
<i>Modulbereich 0: Grundlagen der Berufsausbildung</i>								
0.1.1	Ethische und rechtliche Grundlagen zu Bildung und Erziehung / Sozialrecht			10			N	pauschale Anrechnung aus der zugelassenen Berufsausbildung
0.1.2	Einführung in die Handlungslehre, methodische Grundlagen			10			N	
0.1.3	Träger und Orte von Bildung und Erziehung			5			N	
0.1.4	Wissenschaftliche Grundlagen von Erziehung, Bildung und Sozialer Arbeit			5			N	
0.2.1	Praxisbegleitung und Reflexion			10			N	
0.2.2	Einführung in das berufliche Handeln, Fach- und Methodenkompetenz			10			N	
0.2.3	Professionsentwicklung, professionelle Identität und Persönlichkeitsbildung			5			N	
0.2.4	Entwicklung, Bildung und Interaktion			5			N	
0.3.1	Organisatorische und fachpolitische Grundlagen			5			N	
0.3.2	Sozialpolitik			5			N	
<i>Modulbereich A: Organisation und Management Sozialer Arbeit</i>								
A.1	Organisationen der Sozialen Arbeit	1	2	3	sU	Präs / STA	J	
A.2	Betriebswirtschaftliches Handeln in der Sozialen Arbeit / Jugendarbeit	2-3	4	5	sU	sp90	J	2 SWS / 2 CP im 2. Sem, 2 SWS / 3 CP im 3. Sem
A.3	Verwaltungshandeln in der Sozialen Arbeit	4-5	4	5	sU	sp90	J	2 SWS / 2 CP im 4. Sem, 2 SWS / 3 CP im 5. Sem
A.4	Projekt- und Konzeptionsentwicklung in sozialen Organisationen	6	4	5	sU	Präs+STA / STA	J	
<i>Modulbereich B: Wissenschaft und Profession Sozialer Arbeit</i>								
B.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	2	sU	Pf	J	
B.2	Geschichte der Sozialen Arbeit / Jugendarbeit	2	2	3	sU	STA	J	
B.3	Theorien der Sozialen Arbeit / Jugendarbeit	3-4	4	5	sU	STA	J	2 SWS / 2 CP im 3. Sem, 2 SWS / 3 CP im 4. Sem
B.4	Empirische Sozialforschung (Qualitative und Quantitative Sozialforschung)	5-6	4	5	sU	STA	J	2 SWS / 2 CP im 5. Sem, 2 SWS / 3 CP im 6. Sem
<i>Modulbereich C: Praxisbezogenes Studienprojekt</i>								
C.1	Praxisbezogenes Studienprojekt I	1-2	4	10	Proj / EL	Ber	N	2 SWS / 5 CP im 1. Sem, 2 SWS / 5 CP im 2. Sem
C.2	Praxisbezogenes Studienprojekt II	3-4	4	10	Proj / EL	Ber	N	2 SWS / 5 CP im 3. Sem, 2 SWS / 5 CP im 4. Sem
C.3	Praxisbezogenes Studienprojekt III	5-6	4	10	Proj / EL	Ber	N	2 SWS / 5 CP im 5. Sem, 2 SWS / 5 CP im 6. Sem
<i>Modulbereich D: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit</i>								
D.1	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit	1-2	6	7	sU	Präs / STA	J	2 SWS / 2 CP im 1. Sem, 4 SWS / 5 CP im 2. Sem
D.2	Methoden der Sozialen Arbeit	3	4	5	sU	STA	J	
D.3	Gespräch und Beratung in der Sozialen Arbeit	4	4	5	sU	mP	J	
D.4	Supervision / Kooperationshandeln	5	4	5	sU	mP	J	

¹ Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

² Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

Modulnr.	Modultitel	Sem	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ¹	EB ²	Ergänzende Regelungen
<i>Modulbereich E: Rechtliche und normative Grundlagen Sozialer Arbeit</i>								
E.1	Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit	1	2	3	sU	STA	J	
E.2	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	2-3	4	5	sU	sP90	J	2 SWS / 3 CP im 2. Sem, 2 SWS / 2 CP im 3. Sem
E.3	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	4-5	4	5	sU	sP90	J	2 SWS / 3 CP im 4. Sem, 2 SWS / 2 CP im 5. Sem
E.4	Sozial- und jugendpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	2	2	sU	Präs / STA	J	
<i>Modulbereich F: Individuum und Gesellschaft</i>								
F.1	Erziehungswissenschaftliche Bezüge der Sozialen Arbeit	1	4	5	sU	sP90	J	
F.2	Psychologische und soziologische Bezüge der Sozialen Arbeit	2-3	4	5	sU	Pf	J	2 SWS / 2 CP im 2. Sem, 2 SWS / 3 CP im 3. Sem
F.3	Lebensphase Jugend / Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen	4-5	4	5	sU	Präs / STA	J	2 SWS / 2 CP im 4. Sem, 2 SWS / 3 CP im 5. Sem
F.4	Gender, Interkulturalität, Diversity / Partizipation und Demokratiebildung	6	4	5	sU	STA	J	
<i>Modulbereich G: Wissenschaftliche und inhaltliche Vertiefung</i>								
G.1	Aktuelle Entwicklungen	7	4	5	sU	Präs / STA	J	
G.2	Bachelorarbeit	7	2	15	sU	BA+STA	J + N	12 CP BA und 2 SWS / 3 CP wissenschaftliche Begleitung der BA; nur BA endnotenbildend
Summen:			84	210				

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
Ber	Bericht (maximal 45 Seiten je Studierende/r)
CP	Creditpoints
EL	E-Learning
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
Pf	Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
Präs	mündliche o. praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
Proj	Projekt
Sem	Semester
sP90	schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer
STA	Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
sU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden